NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 27.07.2015
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	15:40 Uhr
Ort:	Landratsamt Wunsiedel, Kleiner Sitzungssaal - E.08
Vorsitzender:	Landrat Dr. Karl Döhler
Niederschriftführer:	Sylvia Lorke

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Landrat Dr. Karl Döhler

Stellvertreter des Landrats

Kreisrat Roland Schöffel

Ausschussmitglieder

Kreisrätin Brigitte Artmann	
Kreisrat Karl-Willi Beck	
Kreisrat Peter Berek	
Kreisrat Stefan Göcking	
Kreisrat Bernd Hofmann	
Kreisrat Wolfgang Kreil	
Kreisrat Heinz Martini	
Kreisrat Jörg Nürnberger	
Kreisrat Ulrich Pötzsch	abwesend ab Beschluss Nr. 135
Kreisrat Helmut Ritter	

1. Stellvertreter

Kreisrat Klaus Haussel
Kreisrätin Uta Siegle

Verwaltung

Thomas Edelmann	
Stefan Pommerenke	
Frank Schelter	anwesend bei Beschluss Nrn. 135 u. 136
Kati Sellnow	
Michael Unglaub	

Referenten

Gunnar Hainitz	anwesend bei Beschluss Nr. 130

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Kreisrat Frank Dreyer

Kreisrat Oliver Weigel

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Ersatzneubau der 380kV-Leitung Redwitz-Mechlenreuth-Etzenricht-Schwandorf "Ostbayernring"
Vorstellung des Projekts durch die TenneT TSO GmbH
(Beschl. Nr. 130)

2 Fahrbahnsanierung "Kreisstraße WUN 7"
(Beschl. Nr. 131)

3 Fuß- und Radwegunterführung B303 und Anpassung des Parkplatzes am Silberhaus
(Beschl. Nr. 132)

4 Förderung des gemeindlichen Feuerlöschwesens im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
(Beschl. Nr. 133)

5 Planfeststellungsbeschluss für die" Reaktivierung des Teilabschnitts Asch - Selb-Plößberg der Eisenbahnstrecke 5027 (DB-Grenze) - Selb-Plößberg - Oberkotzau"
Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
(Beschl. Nr. 134)

Landrat Dr. Karl Döhler eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.
Er teilt weiter mit, dass die Niederschrift der Sitzung vom 27. April 2015 zur Einsichtnahme ausliegt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr. 130/öffentlich

Ersatzneubau der 380kV-Leitung Redwitz-Mechlenreuth-Etzenricht-Schwandorf "Ostbayernring"
Vorstellung des Projekts durch die TenneT TSO GmbH

Berichterstatter: Hainitz, Gunnar

Vortrag:

Herr Gunnar Hainitz von TenneT TSO GmbH erläutert anhand einer Powerpointpräsentation, die zum Bestandteil der Niederschrift erklärt wird, das Projekt des Ersatzneubaus.

zur Kenntnis genommen

Beschluss Nr. 131/öffentlich

Fahrbahnsanierung "Kreisstraße WUN 7"

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

Das Konsolidierungskonzept in der Fassung 2015 sieht für 2015 an Deckenbaumaßnahmen an Kreisstraßen folgende Maßnahmen vor:

- Kreisstraße WUN 3, nördlich Weißenstadt (im Zusammenhang mit dem Umbau der Kreuzung WUN 1/WUN 3 zu einem Kreisverkehrsplatz)
- Kreisstraße WUN 8, nördlich Arzberg
- Kreisstraße WUN 7, nördlich und südlich Vordorf.

Die Maßnahmen an den Kreisstraßen WUN 7 und WUN 8 wurden zwischenzeitlich durchgeführt. Der Deckenbau an der Kreisstraße WUN 3 ist erst dann sinnvoll, wenn der Bau des Kreisverkehrs abgeschlossen ist und soll daher 2016 erfolgen.

Das Staatliche Bauamt schlägt daher vor, die im Konsolidierungskonzept für 2017 vorgesehene Maßnahme an der WUN 7 zwischen Leupoldsdorf und der B 303 auf das Jahr 2015 vorzuziehen bevor mit dem Bau der Kreisstraße WUN 6 begonnen wird. Dies erleichtert einerseits die Umleitung des Verkehrs. Andererseits weist die WUN 7 im Bereich südlich Leupoldsdorf so erhebliche Schäden auf, dass sich dringender Handlungsbedarf ergibt. Da auch Ausbesserungen der Tragschicht erforderlich sind, rechnet das Staatliche Bauamt Bayreuth mit Kosten von 170.000 € einschl. Ausstattung und Verwaltungskosten.

Ausschreibung und Vergabe müssten zeitnah erfolgen, damit die Maßnahme noch in der Bausaison 2015 abgewickelt werden kann.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt zu, dass die Maßnahme „WUN 7 südlich Leupoldsdorf“ an Stelle der Maßnahme „WUN 3 nördlich Weißenstadt“ im Jahr 2015 durchgeführt wird. Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen.

2. Der Landrat wird bevollmächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

3. Der Kreisausschuss ist über die Vergabe zu informieren.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 132/öffentlich

Fuß- und Radwegunterführung B303 und Anpassung des Parkplatzes am Silberhaus

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Bayreuth beabsichtigt 2016 an der B 303 im Bereich des Silberhauses eine Unterführung für Radfahrer und Fußgänger zu bauen.

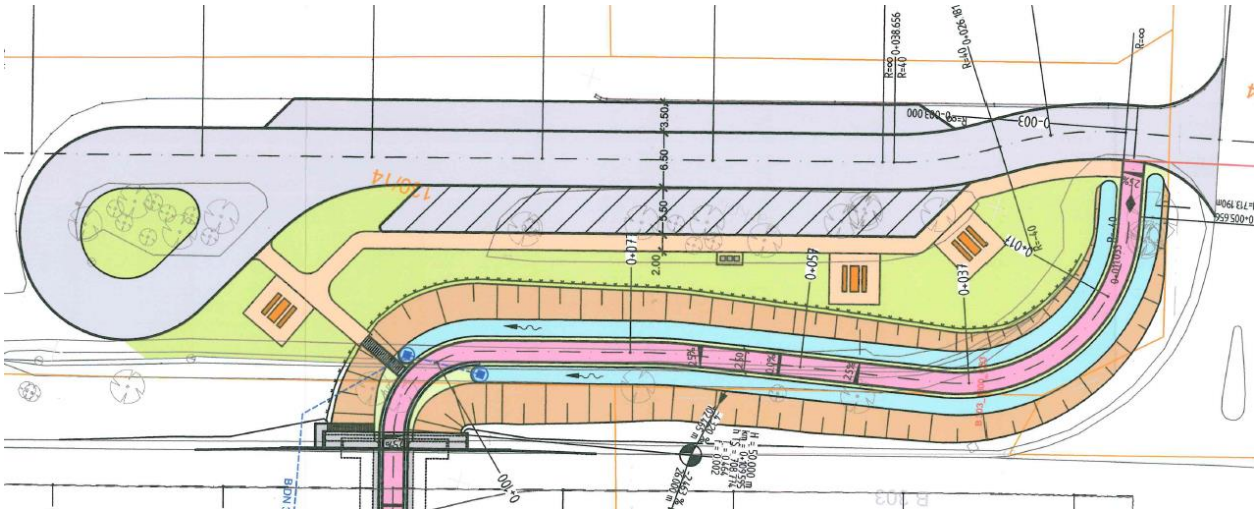

Dies hätte zur Folge, dass der nördliche Bereich des Wanderparkplatzes wegfallen würde.

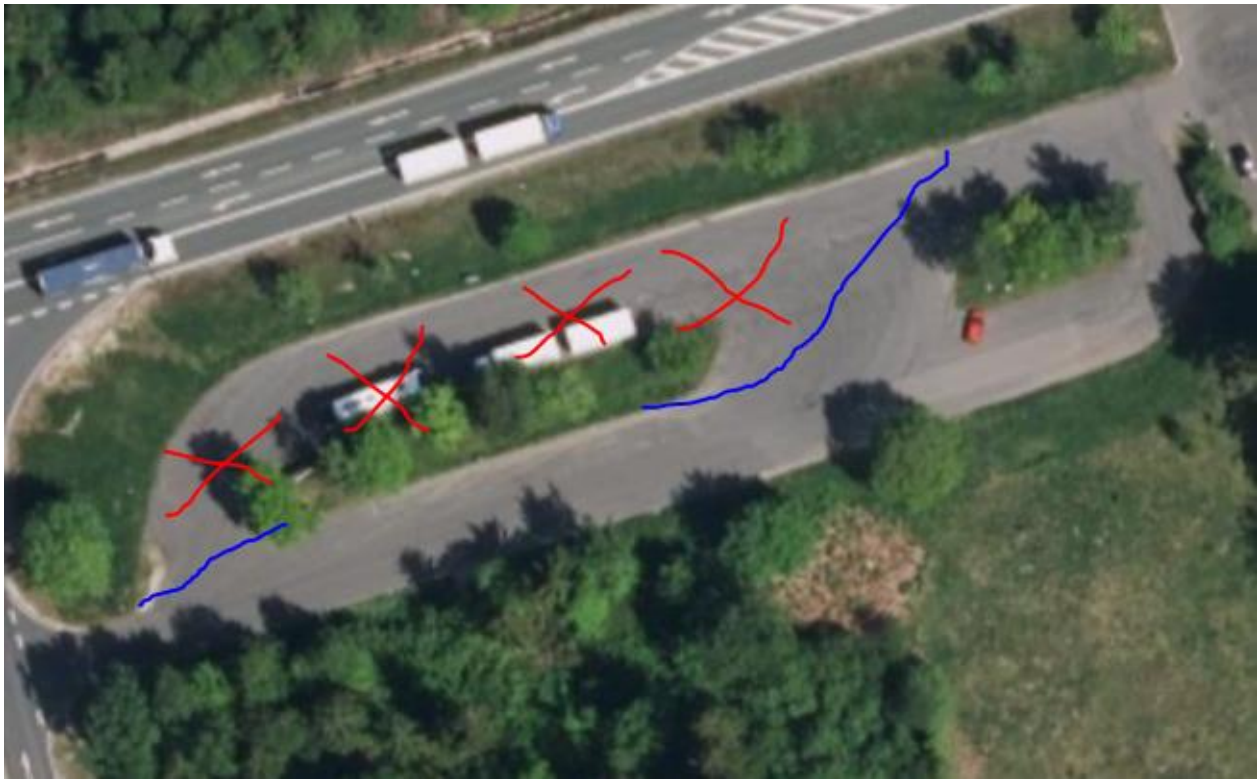

Bei diesem Parkplatz handelt es sich um einen privaten Wanderparkplatz des Landkreises, der nicht nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet ist. Der ursprünglich geschotterte Wanderparkplatz erhielt zu einem späteren Zeitpunkt wegen der leichteren Pflege eine Asphaltdecke. Der Unterbau blieb hierbei unverändert. Der laufende Unterhalt wird durch die Straßenmeisterei sichergestellt. Der Parkplatz ist zwar für LKW´s gesperrt, wird aber trotzdem von LKW-Fahrern für Pausen benutzt.

Verbleiben würde nur noch der südliche Teil (zugleich Zufahrt zum Silberhaus)

sowie die Wendeschleife.

Die Kosten für Rückbau und Geländeangleichung betragen ca. 50.000 € und werden vom Staatl. Bauamt Bayreuth übernommen. Eine Humusierung ist nicht erforderlich. Es ist mit autochtonen Saatgut (heimische Wildblumen) anzusäen und auf Artenvielfalt zu mähen.

Durch den Begegnungsverkehr auf dem verbleibenden Teil erhöht sich das Risiko von Verkehrsunfällen. Daher ist es grundsätzlich erforderlich, den verbleibenden Teil des privaten Wanderparkplatzes an die neuen verkehrlichen Gegebenheiten anzupassen und eine geordnete Verkehrsführung sowie Busparkplätze als Ersatz für die wegfallenden Parkflächen zu schaffen.

Die Maßnahme ist weder im Bauprogramm des Konsolidierungskonzeptes enthalten, noch sind Mittel im Haushalt vorgesehen. Die Regierung von Oberfranken fordert in der Haushaltsgenehmigung, nur unbedingt erforderliche Maßnahmen durchzuführen und deren Streckung zu prüfen. Aus diesem Grund ist eine finanzielle Beteiligung des Landkreises an dieser Maßnahme derzeit nicht möglich, zumal momentan keine staatl. Förderung in Aussicht steht.

Beschluss:

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge begrüßt den Bau der Fußgänger- und Radfahrerunterführung an der B 303 im Bereich Silberhaus.

Als Ersatz für die wegfallenden Parkplätze sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein Umbau des vorhandenen privaten Wanderparkplatzes erforderlich.

Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises ist aufgrund der Konsolidierung sowie mangelnder Fördermöglichkeiten derzeit nicht möglich. Die Kosten sollen vom Verursacher getragen werden.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 133/öffentlich

Förderung des gemeindlichen Feuerlöschwesens im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Berichterstatter: Pommerenke, Stefan

Vortrag:

Sachverhalt:

Nach den Förderrichtlinien für das gemeindliche Feuerlöschwesen gewährt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge einen Zuschuss für Feuerwehrfahrzeuge und Wechselladesysteme, die in der Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern (FwZR) aufgeführt sind.

Der Zuschuss beträgt 20 % des von der Regierung ausbezahlten Festbetrages, höchstens jedoch 20.000 EUR. Dabei darf der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 10 % der Gesamtkosten nicht unterschreiten.

Die Gemeinde Höchstädt und der Markt Schirnding haben jeweils ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 als gemeinschaftliche Maßnahme mehrerer Antragsteller im Wege einer Sammelbestellung beschafft. Neben der Ausrüstung für Brandeinsätze wurde das HLF mit zusätzlicher Beladung zur Unfallhilfe ausgerüstet und ist daher auch für Einsätze bei Verkehrsunfällen und Gefahrguteinsätzen geeignet.

Die Stadt Marktredwitz hat ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 angeschafft. Diese Anschaffung erfolgte ebenfalls im Wege einer Sammelbestellung.

Der Gemeinde Tröstau wurde von der Regierung von Oberfranken für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W (ohne PFPN 10-1000) der Festbetrag von 30.500 EUR bewilligt und ausbezahlt.

	Beschaffungs-maßnahme	Von der Regierung ausbezahlter Festbetrag	Kreiszuschuss 20 %
Höchstädt	HLF 10	75.900,-- EUR	15.180,-- EUR
Schirnding	HLF 10	75.900,-- EUR	15.180,-- EUR
Marktredwitz	TLF 4000	106.700,-- EUR	20.000,-- EUR
Tröstau	TSF-W	30.500,-- EUR	6.100,-- EUR

Beschluss:

Entsprechend den Förderrichtlinien gewährt der Landkreis folgende Zuschüsse:

Höchstädt: 15.180,-- EUR
Schirnding: 15.180,-- EUR
Marktredwitz: 20.000,-- EUR
Tröstau: 6.100,-- EUR

einstimmig beschlossen

Bei der Abstimmung hat Kreisrat Heinz Martini nicht mitgewirkt.

Beschluss Nr. 134/öffentlich

Planfeststellungsbeschluss für die" Reaktivierung des Teilabschnitts Asch - Selb-Plößberg der Eisenbahnstrecke 5027 (DB-Grenze) - Selb-Plößberg - Oberkotzau" Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Berichterstatter: Unglaub, Michael

Vortrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren zur Reaktivierung des Teilabschnittes „Asch (DB-Grenze) – Selb-Plößberg“ der Eisenbahnstrecke 5027 (DB-Grenze) – Selb-Plößberg – Oberkotzau wurde die im Kreisausschuss am 25.08.2014 beschlossene Stellungnahme abgegeben:

„In den Planfeststellungsunterlagen wird die Straße, die der Bahnübergang 32,479 quert (BV-Nr. 207) der Kreisstraße WUN 16 zugeordnet. Dies ist nicht zutreffend. Der Bahnübergang BÜ 32,479 befindet sich im Zuge der Ortsstraße „Hauptstraße“, für die derzeit die Stadt Selb der zuständige Straßenbaulastträger ist. Im BV-Verzeichnis bei der Nr. 207 ist bei den Ziffern a1, b1 und a2, b2 die Stadt Selb zu benennen und der Landkreis Wunsiedel zu streichen. Im Zuge des Ausbaus ist zu prüfen, in wieweit die Begleitwege entlang der Strecke bzw. zwischenzeitlich erstellte Baustellenwege als Radweg genutzt und erhalten werden können.
Im Bereich des Ortsteiles Erkersreuth der Stadt Selb ist die Strecke mit aktiven Schallschutzmaßnamen auszustatten.
Bei der Forderung nach Beweissicherungsverfahren bei den direkt an der Strecke liegenden Anwesen vor Beginn der Baumaßnahmen zum Nachweis der betroffenen Anwohner bei evtl. eintretenden Schäden sowie zur Ausgestaltung des Längsweges 2 (Der gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1216 (Gemarkung Lauterbach) kann wegen der beengten örtlichen Verhältnisse im Ortsbereich von Wildenau nicht mit landwirtschaftlichem Großgerät aus Richtung Wildenau befahren werden. Künftig kann der Weg nur über den Längsweg 2 aus nördlicher Richtung angefahren werden. Wegen der spitzwinkligen Einmündung des Weges in den geplanten Längsweg 2 ist es aber nicht möglich, mit Großgerät vom Längsweg 2 in den Feld- und Waldweg einzubiegen. Eine zeitgemäße Bewirtschaftung anliegender Grundstücke wird damit erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Daher ist die Einmündung des Feld- und Waldweges in den Längsweg 2 so auszubilden, dass in den Weg mit landwirtschaftlichen Großgeräten aus Richtung Norden eingebogen werden kann.) schließt sich der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Forderungen der Stadt Selb an.
Im Übrigen bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwendungen.“

Darüber hinaus wurde seitens des staatlichen Landratsamtes insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes auf eine Stellungnahme des Sachgebietes 50 der Regierung von Oberfranken Bezug genommen, das zum vorgelegten schalltechnischen Gutachten folgende Aussage beinhaltet:
„Hierin wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Reaktivierung der Bahntrasse grundsätzlich nicht um eine wesentliche Änderung handelt, da die Strecke bereits besteht und keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, die zu einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV führen. Sollte diese Meinung aus juristischer Sicht geteilt werden, bestehen in der Tat für sämtliche Anwesen im Planfeststellungsbereich keinerlei Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen.
Aus fachlicher Sicht haben wir jedoch Zweifel, ob eine fast 20 Jahre stillgelegte Strecke noch unter einen solchen Bestandsschutz fallen kann (vgl. Urteile des BVerwG Az. 11 A 3/98 und 11 A 18/98). Die Gleise der Bahnstrecke verlaufen im Ortsteil Erkersreuth der Stadt Selb teilweise

nur 10 Meter entfernt von Wohngebäuden eines allgemeinen Wohngebiets. Hier entstehen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV während der Nacht um bis zu 6 dB(A). Sollte es sich bei der Aktivierung der Strecke um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV handeln, müssten für den gesamten Ortsbereich Erkersreuth aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Nach unseren überschlägigen Berechnungen müsste zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV z. B. eine Lärmschutzwand mit einer Wandhöhe von ca. 3 m errichtet werden."

Darüber hinaus gab es einige Hinweise aus dem Bereich Umweltschutz, Wasserrecht und Naturschutz, wobei jedoch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich keine Bedenken erhoben worden sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden die Einwendungen wie folgt gewürdigt:

- Die falsche Straßenzuordnung wurde korrigiert.

- Hinsichtlich der Nutzung von Begleit- und Baustellenwegen als Radweg wurde erklärt, dass die Planung und Realisierung von Geh- und Radwegen in der Zuständigkeit der Straßenbaulastträger bzw. der Grundstückseigentümer und nicht der Betreiber des Schienenverkehrs liege, womit auch nicht durch die Planfeststellungsbehörde für den Eisenbahnbetrieb darüber entschieden werden könne. Die Möglichkeit einer späteren Beibehaltung müssten die interessierten Stellen mit der Vorhabenträgerin auf privatrechtlicher Basis regeln.

- Der Vorhabenträgerin wurde auferlegt, vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

- Die Einwendung hinsichtlich des Längsweges 2 hat sich erledigt, da die Vorhabenträgerin eine entsprechende Umplanung vorgenommen hat und dabei die spitzwinklige Einmündung beseitigt hat.

- Die Forderung nach aktiven Schallschutzmaßnahmen wurde nicht berücksichtigt. Der Planfeststellungsbeschluss enthält dazu folgende Aussage:

  „Bei der Reaktivierung der stillgelegten Teilstrecke Asch (DB-Grenze) – Selb-Plößberg handelt es sich um die Wieder-Inbetriebnahme einer vorhandenen, dem Eisenbahnverkehr gewidmeten, Strecke und nicht um den Neubau eines Verkehrsweges. Mit der Genehmigung zur Einstellung des Eisenbahnbetriebs vom 26.07.1996 nach § 11 AEG wurde das Eisenbahninfrastrukturunternehmen lediglich von der Pflicht zum Betrieb und der betriebsbereiten Vorhaltung der Infrastruktur entbunden, eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG („Entwidmung") ist hiermit nicht verbunden gewesen. Es handelt sich daher bei dieser Teilstrecke weiterhin um eine rechtlich und tatsächlich vorhandene Eisenbahnstrecke. Mit dem Planfeststellungsverfahren soll lediglich die Änderung, Anpassung oder Erweiterung bestehender baulicher Verkehrsanlagen genehmigt werden.
  Rein vorsorglich hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld dieses Genehmigungsverfahrens etwaige Auswirkungen der Maßnahme hinsichtlich Schall- und Erschütterungswirkungen untersucht. Da es sich, wie oben aufgezeigt, hier aber nicht um einen Neubau handelt und die mit diesem Verfahren zu genehmigenden baulichen Eingriffen keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 16. BImSchV darstellen, handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen auch nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff in den Schienenweg nach der 16. BImSchV. Demzufolge sind im Rahmen der Reaktivierung der Bahnstrecke auch keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich und diese Untersuchungen sind auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens."

Gegen diesen Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Forderungen nach aktiven Schallschutzmaßnahmen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurden nicht berücksichtigt. Zunächst entscheidend für diese Beurteilung ist die Frage, ob es sich bei der Reaktivierung der Bahntrasse um eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16.BimSchV handelt. Die Regierung von Oberfranken hat hier auf zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes Az. 11 A3/98 und 11 A18/98 verwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Wiederherstellung eines in den Nachkriegsjahren abgebauten zweiten Gleises eines Schienenweges befasst und festgestellt, dass dies nur dann eine wesentliche Änderung dieses Schienenweges sei, wenn es sich bei der nach dem Abbau des Gleises betriebenen Bahnlinie nicht nur tatsächlich, sondern auch planungsrechtlich, nur noch um eine eingleisige Strecke handelte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verliert eine Betriebsanlage der Eisenbahn ihre planungsrechtliche Zweckbestimmung nur durch einen eindeutigen Hoheitsakt, der für jedermann klare Verhältnisse darüber schafft, ob und welche Flächen künftig wieder für andere Nutzungen offen stehen. Dies wurde in der dortigen Entscheidung verneint. Daher wurde die Klage hinsichtlich der Forderung nach aktivem Schallschutz nach Maßgabe der Verkehrslärmschutzverordnung abgewiesen.
Jedoch wurde einem Hilfsantrag der Kläger stattgegeben, aktiven Schallschutz zum Schutz ihres Eigentums und ihrer Gesundheit beanspruchen zu können. Maßgeblich dafür sei, dass in § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG bestimmte Gebot, unter Beachtung gesetzlicher Wertungen alle von dem Plan festgestellten Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen. Dem hieraus folgenden Anspruch der Kläger auf eine gerechte Abwägung trage der damalige Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend Rechnung. Es sei auf die Belange der Kläger, auf ihren nur in geringer Entfernung von der Eisenbahnstrecke gelegenen Grundstücken vor Lärm durch den zu erwartenden Schienenverkehr geschützt zu sein, nicht hinreichend eingegangen worden. Aus der gesetzlich vorgeschriebenen Notwendigkeit einer Planfeststellung, also auch bei planfeststellungsbedürftigen Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahn, die keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 41 BImSchG sind, ergebe sich die rechtliche Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, in eine neue Abwägung einzutreten, die tatsächliche oder plangegebene Vorbelastungen nicht von vornherein ausblendet, sondern in den Blick nimmt und bewertend berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde ging in dem Verfahren die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass ihr aufgrund des rechtlichen Weiterbetriebes der Bahnlinie keine Entscheidungsbefugnis wegen sich möglicherweise ergebenden Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen zustehe. Dies müsse vielmehr im Rahmen des bürgerlich-rechtlichen Nachbarschaftsverhältnisses geklärt werden.
Der hier vorliegende Planfeststellungsbeschluss zur Reaktivierung der Bahnstrecke Asch – Selb-Plößberg enthält die Aussage, dass Schallschutzmaßnahmen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens seien, da keine Entwidmung der Strecke nach § 23 AEG mit der Einstellung des Bahnbetriebs erfolgt sei.
Die Argumentation der Entscheidung des BVerwG erscheint daher durchaus auf dem hier vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übertragbar.

Selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Ablehnung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu Gunsten einzelner Anlieger rechtswidrig ist, so führt dies jedoch nicht zu einer unmittelbaren Verletzung von Rechten des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Eine Rechtsbetroffenheit von Grundstückseigentümern und Einwohnern im Landkreis ist nicht ausreichend, um eine mögliche Rechtsverletzung des Landkreises, die eine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage ist, zu begründen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt, da keinerlei Rechte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge verletzt werden, den Sachverhalt lediglich zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Dr. Karl Döhler
Landrat

Sylvia Lorke
Niederschriftführer/in